

Hinweise zu den nationalen und Europäischen Regeln über Batterien

Das Batteriegesetz (BattG) ist als nationale Umsetzung einer Europäischen Richtlinie am 1. Dezember 2009 in Kraft getreten. Inzwischen ist seit dem 18.02.2024 auch die neue Europäische Batterieverordnung gültig, die viele neue Pflichten für Importeure und Hersteller von Zellen und Batterien einführt, und zwar vom ökologischen, nachhaltigen Design bis zum Recycling – also eine Verordnung über den gesamten Lebensweg von Batterien.

Zusammen mit dem BattG wird das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Batterien und Akkumulatoren geregelt. Neue Pflichten betreffen u.a. Registrierungs- und Nachhaltigkeitsfragen, Mindestanforderungen an die Haltbarkeit, die Einführung eines Mindestzyklengehaltes in Zellen, eine erhöhte Sammelquote und einen digitalen Batteriepass. Viele dieser Punkte werden erst in den nächsten Jahren sukzessive eingeführt.

Eine wichtige Neuerung ist das Konformitätsbewertungsverfahren für alle Zellen und Batterien, das mit der Kennzeichnung der Produkte mit der CE-Markierung und einer Konformitätserklärung des Herstellers endet.

Es bleibt bei der Registrierungspflicht: Die am deutschen Markt tätigen Hersteller und Importeure von Batterien, Akkus oder batteriebetriebenen Geräten sind dazu verpflichtet, sich bei dem nationalen Herstellerregister der Stiftung EAR (www.ear-system.de) zu registrieren. Neu ist, dass es nicht mehr nur drei Batteriekategorien gibt, sondern fünf:

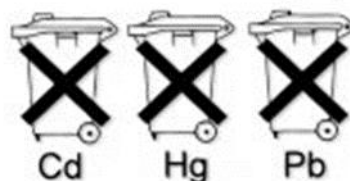
- Gerätebatterien (bis 5kg) mit der Unterkategorie Allzweck-Gerätebatterien
- Industriebatterien
- Starterbatterien
- Batterien für leichte Verkehrsmittel (z.B. E-Bikes)
- Elektrofahrzeugbatterien

Außerdem muss auf die gesetzliche Rückgabepflicht hingewiesen werden. Batterien gehören nicht in den normalen Hausmüll, sondern müssen gesondert entsorgt werden.

Diese Entsorgung obliegt dem Händler und ist in Deutschland flächendeckend über ein nicht gewinnorientiertes Rücknahmesystem für Geräte-Alt-Batterien geregelt (u.a. www.grs-batterien.de). Das Rücknahmesystem muss allen Vertriebern von Gerätebatterien die unentgeltliche Abholung von Geräte-Alt-Batterien anbieten und den angeschlossenen Rücknahmestellen unentgeltlich geeignete Transportbehälter bereitstellen, damit Endkunden dort kostenlos ihre verbrauchten Batterien zurückbringen können.

Vor dem erstmaligen Inverkehrbringen ist der Hersteller dazu verpflichtet, Batterien mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne zu kennzeichnen. Batterien mit schadstoffhaltigen Inhaltsstoffen werden zusätzlich mit den chemischen Symbolen (Cd, Hg oder Pb) des für die Einstufung als schadstoffhaltig ausschlaggebenden Schwermetalls versehen.

- „Cd“ steht für Cadmium.
- „Hg“ steht für Quecksilber.
- „Pb“ steht für Blei.



Hinweise zu den nationalen und Europäischen Regeln über Batterien

Außerdem sind Kunden durch den Vertreiber von Batterien und Akkumulatoren im Handel durch gut sicht- und lesbare Schrift- und Bildtafeln darüber zu informieren,

- dass Verbraucher gesetzlich dazu verpflichtet sind, die Altbatterien zu einer Sammelstelle im Handel oder bei öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu bringen. Batterien können an der Verkaufsstelle unentgeltlich zurückgegeben werden.
- wie die Zeichen und Symbole auf den Batterien zu verstehen sind.

Die bei uns gekauften Batterien können an uns zur Weitergabe an den Entsorger zurückgegeben werden. Dafür fallen für unsere Kunden keine weiteren Kosten an. Beim Transport muss darauf geachtet werden, dass die Zellen und Batterien geeignet verpackt und gegen Kurzschlüsse gesichert werden.

Das gilt für alle Batteriekategorien, die von uns in Verkehr gebracht wurden, auch wenn dies im Ausland geschieht. Wir kümmern uns um die fachgerechte Entsorgung der Zellen und Batterien.

06/2025

